



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722),
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548),
 Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509),
 Hessische Bauordnung (HBO) i.d.F. vom 15.01.2011 (GVBl. I S. 46, 180), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622).

Zeichenerklärung

- Art und Maß der baulichen Nutzung**
 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO
- WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
 - 0,4 maximale Grundflächenzahl (GRZ)
 - 0,8 maximale Geschossflächenzahl (GFZ)
 - II Zahl der zulässigen Vollgeschosse (Z)

- Bauweise, Baugrenzen, Baulinien**
 § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO
- o offene Bauweise
 - ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - Baugrenze
 - überbaubare Grundstücksfläche

- Verkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Ein- und Ausfahrten**
 § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB und Abs. 6 BauGB
- Straßenverkehrsflächen (Innenaufteilung unverbindlich)
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung hier: Verkehrsberuhigter Bereich
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung hier: Landschaftlicher Weg
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
 - Einfahrtbereich

- Grünflächen**
 § 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB
- Verkehrsbegleitgrün

- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserflusses**
 § 9 Abs. 2 Nr. 2b, 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB
- Wasserflächen Zweckbestimmung: Entwässerungsgraben, öffentlich

- Flächen für die Landwirtschaft und Wald**
 § 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB
- Fläche für die Landwirtschaft

- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
 § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6, § 40 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

- Sonstige Planzeichen**
- Grundstücksgrenzen (unverbindlich)
 - Bauverbotszone
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans § 9 Abs. 7 BauGB
 - Flächen für Vorkehrungen zum Lärmschutz und bauliche Vorkehrungen § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
 - Lärmschutzwall / -wand

- Fläche innerhalb derer bauliche Anlagen nur ausnahmsweise zulässig sind. Eine Ausnahme vom Anbauverbot kann nur in Einzelfallprüfung und Zustimmung durch Hessenmobil im Rahmen eines Bauantragsverfahrens erteilt werden.

Textliche Festsetzungen

A) Planungsrechtliche Festsetzungen

- 1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
- 1.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)**
- Im Allgemeinen Wohngebiet sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO und § 18 Abs. 1 BauNVO)
 Bezugspunkt für die Höhenfestsetzungen ist 178,84 Meter über Normalnull (m NN).

3 Mindestgrößen für Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Die maximale Breite von Wohngrundstücken beträgt

- für Grundstücke, auf denen die Gebäude einseitig ohne Grenzabstand errichtet werden: 15,0 m
- für alle übrigen Grundstücke: 18,0 m

Die Eckgrundstücke dürfen die Vorgabe ausnahmsweise um 3 m überschreiten.

4 Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12 Abs. 6 BauNVO)

4.1 Im Allgemeinen Wohngebiet sind außerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche nur offene und überdeckte Stellplätze mit einem maximalen Abstand von der Straßenbegrenzungslinie von 6,0 m zulässig.

4.2 Im Allgemeinen Wohngebiet haben Garagen mit ihren Zufahrten einen seitlichen Mindestabstand zu Verkehrsflächen und öffentlichen Grünflächen von 1,50 m einzuhalten.

5 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Im Allgemeinen Wohngebiet (Nr. 1) sind je Wohngebäude maximal zwei Wohnungen zulässig. Bei Doppelhäusern zählt dabei jede Haushälfte als Wohngebäude.

6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 6.1 Oberflächenbefestigung:** Befestigte, nicht überdachte Flächen der Baugrundstücke sowie private Stellplätze sind mit Ausnahme der Zu- und Abfahrten, soweit wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen, wasserdurchlässig auszuführen. Als wasserdurchlässige Beläge gelten u.a. wasserdurchlässige Pflastersysteme, Porenpflaster, Pflasterbeläge mit einem Fugenanteil von mindestens 20 % und Einfachbelastungen wie z.B. Schotterterrassen und wassergebundene Wegedecken.
- 6.2 Grundstücksfreifläche:** Mindestens 30 % der Grundstücksfreiflächen sind mit Laubgehölzen der Artenliste 1 und 2 zu bepflanzen. Die gemäß den zeichnerischen Festsetzungen anzupflanzenden Bäume und Sträucher können zur Anrechnung gebracht werden. Es gilt: 1 Baum / 100 m², 1 Strauch / 5 m².

7 Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 BauNVO BauGB)

- 7.1 Aktive Schallschutzmaßnahmen**
- An der südlichen Grundstücksgrenze zur Sodener Straße ist eine mindestens 140 m lange Lärmschutzwand mit einer Bauhöhe von mindestens 2,0 m im Osten und mindestens 2,5 m im Westen über Gelände zu errichten (vgl. Planzeichnung). Ein Schallschirm-Maß RW > 25 dB, straßenseitig hoch absorbierend ist einzuhalten.
- 7.2 Passiver Schallschutz für schutzbedürftige Räume**
- In den festgesetzten Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen müssen die Fassadenbauteile (Fenster, Türen, Dachflächen) schutzbedürftiger Räume von Gebäuden, die nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes errichtet werden, folgende Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen nach DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ für die folgenden Lärmpegelbereiche erfüllen:

- Bis zu einem Abstand von 10,0 m zur Mittelachse der Landesstraße L 3367 (Immissionshöhe 1. und 2. OG): Lärmpegelbereich V
 - In einem Abstand zwischen 10,0 m und 20,0 m zur Mittelachse der Landesstraße L 3367 (Immissionshöhe 1. und 2. OG): Lärmpegelbereich IV
 - In den übrigen Bereichen der festgesetzten Flächen: Lärmpegelbereich III und weniger
- Folgende Räume sind mit fensterunabhängigen, schalldämpften Lüftungseinrichtungen auszustatten, die ein Lüften der Räume ohne das Öffnen von Fenstern ermöglichen:
- Wohnräume innerhalb der Lärmpegelbereiche IV und V
 - Schutzbedürftige Räume, die dem dauerhaften Aufenthalt im Nachtzeitraum dienen (Schlafzimmer, Kinderzimmer) innerhalb der Lärmpegelbereiche III, IV und V

Die Lärmpegelbereiche bilden die Grundlage für den objektbezogenen Schallschutznachweis nach DIN 4109 /4/ gegen Außenlärm, d. h. für die Bemessung der Schalldämmung von z. B. Fenstern. Beim Schallschutznachweis gegen Außenlärm sind die Eigenabschirmung der Gebäude berücksichtigt werden.

Die DIN 4109 kann im Bauamt der Stadt Steinbach (Taunus) eingesehen werden.

Die im Einzelfall heranzuziehenden Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 sind den kartografischen Darstellungen und dem Textteil der Schallschutznachweis-Untersuchung Bericht Nr. 13-2412 vom 17.03.2013 von Dr. Gruschka Ingenieurgesellschaft mbH zu entnehmen.

8 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

8.1 Innerhalb Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind bauliche Anlagen unzulässig.

8.2 Entwicklungsziel: Extensivgrünland

Maßnahmen: Im Bereich der Fläche (Flst. 164/2) ist die vorhandene intensive Frischwiese durch geänderte Bewirtschaftung zu extensivieren. Das Grünland ist hierzu als ein- bis zweischürige Wiese extensiv zu bewirtschaften. Die erste Mahd soll erst ab 15.06. eines jeden Jahres erfolgen. Das Schnittgut ist abzutransportieren. Eine Düngung und Pflanzenschutzmittel sind unzulässig.

9 Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)

9.1 Anpflanzung von standortgerechten Laubgehölzen

Innerhalb der umgrenzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine min. 3,00 m breite geschlossene Laubstrauchhecke (einreihig, Pflanzabstand von 1,0 m zwischen den Sträuchern mit den Arten der Artenliste 2) anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Der Lärmschutzwall ist mit Kleinsträuchern (Auswahl gem. Artenliste 3) zu bepflanzen und zu pflegen. Die Pflanzdichte beträgt 4 Sträucher pro m². Die Lärmschutzwand ist mit dauerhaften Kletterpflanzen gemäß Artenliste 4 zu beranken. Es ist ein mindestens 0,5 m breiter Pflanzstreifen vorzusehen. Der Pflanzabstand beträgt max. 1m.

9.2 Artenlisten (Auswahl)

- Artenliste 1 Laubbäume:** Pflanzqualität mind. H₁ 3 x v., 16-18
- | | | | |
|------------------------------------|--------------|--------------------------------|---------------|
| Acer campestre 'Eisrirk' | Feldahorn | Pyrus calleryana 'Chanticleer' | - Wildbirne |
| Acer platanoides 'Gölmare' | - Spitzahorn | Prunus avicuparia | - Eberesche |
| Carpinus betulus | Hainbuche | Tilia cordata 'Greenspire' | - Stadtlinde |
| Crataegus x prunifolia 'Splendens' | - Weißdorn | Tilia cordata 'Rancho' | - Winterlinde |
- Artenliste 2 heimische Sträucher:** Pflanzqualität mind. Str., 2 x v., 100-150
- | | | | |
|--------------------|-----------------|-------------------|-------------|
| Amelanchier ovalis | - Felsenbirne | Cornus sanguinea | - Hartriegl |
| Berberis vulgaris | - Berberitze | Cornus avellana | - Hasel |
| Carpinus betulus | - Hainbuche | Ligustrum vulgare | - Liguster |
| Cornus mas | - Kornelkirsche | Rosa glauca | - Essigrose |
| Rosa canina | - Hundrose | Rosa rugiflora | - Weinrose |

- Artenliste 3 Kleinsträucher:** Pflanzqualität mind. Str., 2 x v., 30-40
- | | | | |
|-----------------------------|---------------------|----------------------|-------------|
| Potentilla fruticosa-Sorten | - Fünffingerstrauch | Rosa rugosa-Sorten | - Apfelrose |
| Ligustrum vulgare 'Lodense' | - Zwergliguster | Spiraea spec.-Sorten | - Spierien |
| Loisiteria pileata | - Heckenkirsche | Vinca major | - Immergrün |

- Artenliste 4 Kletterpflanzen:** Pflanzqualität Topfballen 2 x v., 60-100 m
- Efeu
 - Wilder Wein

B) Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

1 Dachgestaltung (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

- 1.1** Im Allgemeinen Wohngebiet sind Satteldächer und gegeneinander versetzte Pultdächer mit einer Neigung von 20° bis 40° sowie Pultdächer und Zeltdächer mit einer Neigung von 10° bis 20° zulässig. Flach geneigte Dächer unter 5° sind zulässig. Für Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO und untergeordnete Dächer sind abweichende Dachneigungen zulässig.
- 1.2** Im Allgemeinen Wohngebiet sind zur Dacheindeckung Tonziegel und Dachsteine in Naturrot, Brauntönen und Anthrazit sowie dauerhafte Begrünungen zulässig. Solar- und Fotovoltaikanlagen auf den Dachflächen sind ausdrücklich zulässig.
- 1.3** Im Allgemeinen Wohngebiet sind bei Doppelhäusern die Gebäude mit gleicher Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung auszuführen.

2 Abfall- und Wertstoffbehälter (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

Im Allgemeinen Wohngebiet sind Abfall- und Wertstoffbehälter sind entweder in die jeweiligen Gebäude zu integrieren oder durch Abpflanzungen mit Schnitthecken oder Laubsträuchern zu begrünen bzw. durch Pergolen gegen eine allgemeine Einsicht und Geruchsemissionen abgeschirmt werden.

3 Einfriedungen (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

- 3.1** Es sind im Vorgartebereich ausschließlich offene Einfriedungen und Hecken bis zu einer Höhe von maximal 1,20 m zulässig.
- 3.2** Sichtschutzwände auf den Grundstücksgrenzen: Bei Doppelhäusern ist auf den seitlichen Grundstücksgrenzen ein seitlicher Sichtschutz in Holz oder Mauerwerk bis zu einer Höhe von 2,30 m und bis zu einer maximalen Länge von 4,0 m ab gartenseitiger Gebäudekante des Wohnhauses zulässig; die zulässige Höhe ist dabei auf die Höhe des gartenseitigen Erdgeschoss-Fertigfußbodens zu beziehen.

C) Nachrichtliche Übernahmen

1 Baufreihaltezone gem. § 23 Abs. 1 HStrG (nachrichtlich)

- 1.1** Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt dürfen längs der Landesstraßen und Kreisstraßen
- Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn,
 - bauliche Anlagen, die über Zufahrten an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen,
- nicht errichtet werden. Satz 1 Nr.1 gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs.
- 1.2** Innerhalb der schraffierten Fläche sind bauliche Anlagen nur ausnahmsweise zulässig. Eine Ausnahme vom Anbauverbot kann nur in Einzelfallprüfung und Zustimmung durch Hessenmobil im Rahmen eines Bauantragsverfahrens erteilt werden.

D) Kennzeichnungen und Hinweise

1 Stellplatzsatzung

Auf die Stellplatzsatzung der Stadt Steinbach (Taunus) wird hingewiesen. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Bauantragstellung wirksame Fassung.

2 Bodendenkmäler

Werden bei Erdarbeiten Bau- oder Bodendenkmäler bekannt, so ist dies der hessenArchäologie am Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Außenstelle Darmstadt oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 20 HDSchG).

3 Wasserschutzgebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in der Zone IIIb des zur Festsetzung vorgesehenen Wasserschutzgebietes (WSG-ID: 412-005) für die Wassergewinnungsanlage „Pumpwerk Praunheim II“ der Hessenwasser GmbH & Co.KG. Die zukünftigen Schutzbestimmungen sind zu beachten.

4 Verwertung von Niederschlagswasser

- 4.1** Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 WHG).
- 4.2** Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG).

5 Errichtung von Doppelhäusern

Bei der Errichtung einer Doppelhaushälfte an der Grundstücksgrenze wird die Eintragung einer Anbaufläche auf dem Nachbargrundstück erforderlich. Hierdurch wird vermieden, dass auf dem Nachbargrundstück trotz einer bereits an der Grenze errichteten Doppelhaushälfte ein Einzelhaus mit seitlichem Grenzabstand errichtet wird.

6 Artenschutz

Die Vorschriften des besonderen Artenschutzgesetzes (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG) sind insbesondere

- a. Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogelarten führen können, außerhalb der Brutzeit durchzuführen,
- b. Bestandsgebäude vor Durchführung von Bau- oder Änderungsmaßnahmen daraufhin zu kontrollieren, ob geschützte Tierarten anwesend sind,
- c. Gehölzschnittmaßnahmen außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.03.-30.09.) durchzuführen,
- d. außerhalb der Brut- und Setzzeit Baumhöhlen und Gebäude vor Beginn von Rodungs- und/oder Bauarbeiten auf überwinternde Arten zu überprüfen.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

7 Kompensation

Die Übernahme der Kompensation der durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft in Höhe von 57,687 Punkten wird gemäß § 5 Abs. 6 Kompensationsverordnung (KV) von der Agentur (HLG – Okaogentur für Hessen) verbindlich durch Freistellung erklärt.

Verfahrensübersicht

- Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst am 08.06.2015
- Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 18.06.2015
- Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 18.06.2015
- Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom bis einschließlich 29.06.2015
31.07.2015
- Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 17.12.2015
- Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom bis einschließlich 28.12.2015
01.02.2016
- Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 81 HBO erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am 11.04.2016
- Die Bekanntmachungen erfolgten in der Taunus Zeitung.

Ausfertigerungsvermerk:
 Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrens Vorschriften eingehalten worden sind.

Steinbach (Taunus), den _____
 Bürgermeister

Rechtskraftvermerk:
 Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am: _____

Steinbach (Taunus), den _____
 Bürgermeister

Stadt Steinbach (Taunus)

Bebauungsplan "Alter Cronberger Weg"

Übersichtskarte (Maßstab 1:25.000)

Stand:	18.03.2015
Bearbeitet:	30.09.2015
CAD:	02.02.2016
Maßstab:	Schade Isik 1 : 1.000

Satzung

Verfasser:
Plan.ES Elisabeth Schade Dipl.-Ing.
 Städtebauarchitektin und Stadtplanerin, AKH

Alte Brauereihöfe, Leifegastener Weg 37, 35392 Gießen
 Tel. 0641 / 87 73 634-9 / Fax. 0641 / 87 73 634-9 / info@plan.es.com